



11/2982 der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/36-1.8/94

17 . März 1994

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

P a r l a m e n t

1 0 1 7 W i e n

5888 /AB
1994 -03- 18
zu 6048 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Genossen haben am 8. Februar 1994 unter der Nr. 6078/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Nachbesetzung von Regimentskommandanten im MilKdo Burgenland" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die nach dem Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, eingerichtete Begutachtungskommission hat die Aufgabe, ein begründetes Gutachten als Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers für die ausgeschriebene Funktion zu erstellen, wobei der Bewerber von Gesetzeswegen keinen Rechtsanspruch auf Betrauung hat.

Sämtliche vier von den Anfragstellern genannten Bewerber wurden von der Begutachtungskommission gemäß § 10 Z 2 leg.cit. als "in höchstem Ausmaß geeignet" bewertet. Eine Reihung bei gleichlautendem Kalkül ist im Gesetz nicht vorgesehen und wurde von der Begutachtungskommission auch nicht vorgenommen.

Die Betrauung mit einer Funktion setzt keine entsprechende Bewerbung voraus.

Meine Entscheidungen habe ich nach einem persönlichen Gespräch mit den Bewerbern auf Grund deren fachlicher Kompetenz getroffen; darüber hinaus haben sich die mit den beiden Funktionen betrauten Offiziere in ihren bisherigen Verwendungen bestens bewährt.

Beilage

Beilage'

zu GZ 10 072/36-1.8/94

Nr. 6048/13

II-1252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1994-02-08

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Haupt, Scheibner, Apfelbeck, Dr. Partik-Pablè
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend die Nachbesetzung von Regimentskommandanten im MilKdo Burgenland

Im Zuge der Ausschreibung von Regimentskommandatenfunktionen im Befehlsbereich Burgenland haben sich gemäß dem Ausschreibungsgesetz unter anderem fristgerecht beworben und wurden von der Bewertungskommission folgendermaßen gereiht:

für das Stabsregiment 1 in Eisenstadt
besonders geeignet: 1 Obstlt Roland Resatz
2 Obst Josef Bauer

für das Jägerregiment 11 in Neusiedl am See
besonders geeignet: 1 Obstlt Andreas Scharner
2 Obst Richard Müllner

Mit der Kdt-Funktion des Stabsregiments 1 wurde Obst Bauer betraut, der dem Vernehmen nach auch mit einer anderen seiner Qualifikation entsprechenden Funktion/Planstelle einverstanden gewesen wäre. Die Leitung des Jägerregiments 11 in Neusiedl wurde nicht einem der beiden Bestgereihten übertragen, sondern Herrn Obstlt Resatz aus Eisenstadt, der sich für dieses Regiment gar nicht beworben hat.

Nunmehr muß einerseits Herr Obstlt Resatz von Eisenstadt nach Neusiedl und andererseits die Herren Obstlt Scharner und Obst Müllner nach Wien oder anderen Garnisonsorten auspendeln.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

A n f r a g e :

1. Entspricht der oben beschriebene Sachverhalt den Tatsachen?
 - 1a. Wenn ja, wieso wurde Herr Obstlt Resatz mit dem Kommando des Jägerregiments 11 betraut, obwohl er sich um dieses gar nicht beworben hat?
2. Welche Gründe waren dafür ausschlaggebend, daß die Entscheidungen gegen die Bewertungen der Kommission erfolgten?
3. Welchen Sinn messen Sie der arbeitsintensiven und Kosten erzeugenden Bewertung von Kommissionen nach dem Ausschreibungsgesetz zu, wenn die Entscheidung letztendlich doch vom zuständigen Minister anders getroffen wird?

Wien, am 8. Februar 1994